



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

18/2022 vom 04.05.2022

13. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 16.05.2022, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen DS 3/0028/22
Beratung und Beschlussfassung
4. Informationen/Verschiedenes

Michael Harig

Landrat und Vorsitzender des Kreisausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates im Landkreis Bautzen am 12. Juni 2022

Zjawne wozjewjenje schwalenych wólbnych namjetow za wólby krajneho rady we wokrjesu Budyšin dnja 12. junija 2022

Wólbny wuběrk je zapodate wólbne namjety za přichodne komunalne wólby přepruwował a wšitke namjety, kotrež su prawnskimi předpisami wotpowědowali, za komunalne wólby schwalił.

W scěhowacym wozjewjenju su strony a wolerske zjednoćenstwa mjenowane kaž tež jich kandidaća, kotrež resp. kotriž hodža so na wólbny dnu wolić, t. r. zo budu tute strony a wolerske zjednoćenstwa ze swojimi kandidati na hłosowanskim lisćiku wućišćane.

Jeli je so jenož jedyn abo njeje so žadyn wólbny namjet zapodał, abo jeli su so za wólby do gmejnskeje resp. sydlišćoweje rady abo wokrjesneho sejmika wjacore wólbne namjety schwalili, kotrež pak wučinjeja dohromady mjenje kandidatow hač dvě třećinje městnow, kiž maja so wobsadzić, hodži so tež kóžda wosoba wolić, kotraž je 18. žiwjenske lěto dokónčila a kiž znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. wokrjesu bydli.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Hiermit werden die vom Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 11. April 2022 zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates im Landkreis Bautzen am 12. Juni 2022 in der festgestellten Reihenfolge bekanntgemacht:

Lfd. Nr. 1:

Alternative für Deutschland (AfD)
Peschel, Frank
Verleger, Landtagsabgeordneter, geb. 1974,
Töpferstraße 5, 02625 Bautzen

Lfd. Nr. 2:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Witschas, Udo
Beigeordneter, geb. 1971,
Am Dorfanger 43, 02999 Lohsa

Lfd. Nr. 3:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), DIE LINKE (DIE LINKE), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Theile, Alex
Richter am Amtsgericht, geb. 1980,
Güterbahnhofstraße 3, 01917 Kamenz

Lfd. Nr. 4:

Jantsch
Jantsch, Tobias
Geschäftsführer, geb. 1983,
Bautzner Straße 74a, 01917 Kamenz

Bautzen, den 14. April 2022

Michael Harig
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Arnsdorf

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Arnsdorf (3002): 319/58, 341/1, 341/a, 345/d, 345/e, 345/f, 345/h, 345/14, 346/25, 346/26, 346/28, 346/3, 346/50

Gemarkung Kleinwolmsdorf (3003): 192/l, 192/m, 192/n, 192/10

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
5. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

05.05.2022 bis zum 07.06.2022

**in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes
des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite

<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/309> oder telefonisch unter 03591/525162062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegungen stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich,

in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 02.05.2022

Karola Richter
Amtsleiterin

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Stadt Kamenz

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Jesau (5237): 604/2, 605/a, 606, 609/1, 623/1, 625, 635, 636, 641/1, 643/1, 650/1, 657/1, 658/1, 664/1, 667/1, 673/1, 677/1, 685/1, 735

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Berichtigung eines Zeichenfehlers
3. Berichtigung der Flächenangabe
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

05.05.2022 bis zum 07.06.2022

**in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes
des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite

<https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/309> oder telefonisch unter 03591/525162062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegung und die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 02.05.2022

Karola Richter
Amtsleiterin

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Betriebssatzung
für die Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen
vom 28.03.2022

Zawodowe wustawki
za Wokrjesna Hudźbna Šula/Wokrjesna Ludowa Uniwersita
Budyšin

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grundlage von § 3 und § 63 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit § 95a Abs.3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie § 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) gemäß Kreistagsbeschluss vom 28.03.2022 folgende Satzungsneufassung:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Kreismusikschule Bautzen und die Kreisvolkshochschule Bautzen werden gemäß § 63 SächsLKrO i. V. mit § 95a Abs. 3 SächsGemO und den Bestimmungen der Satzung zusammen als Eigenbetrieb geführt und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises verwaltet und nachgewiesen.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen:

Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen (KMS/KVHS)
Wokrjesna Hudźbna Šula/Wokrjesna Ludowa Uniwersita Budyšin
- (3) Die Struktur und die Führung des Geschäftsbereiches Kreismusikschule richtet sich nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V., dessen Mitglied der Landkreis Bautzen ist.
- (4) Die Struktur und die Führung des Geschäftsbereiches Kreisvolkshochschule richtet sich nach Maßgaben der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Weiterbildung in der jeweiligen Fassung.
- (5) Der Hauptsitz des Eigenbetriebs befindet sich in Bautzen. Der Eigenbetrieb betreibt Regionalstellen in Kamenz und in Bautzen. Die Bildung von Außenstellen im Landkreis ist möglich.

§ 2

Aufgabe des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Geschäftsbereiches Kreismusikschule ist die Pflege und Förderung künstlerisch-kreativer, insbesondere musikalischer Fähigkeiten. Er soll als Bildungsstätte einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden Erschließung

und Förderung musikalischer Fähigkeiten dienen und so zur musikalischen Bildung breiter Bevölkerungskreise beitragen. Die Herausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren durch eine umfassende instrumentale und vokale Ausbildung, die Begabtenfindung und -förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung bis zur Hochschulreife sind ihre besonderen Aufgaben.

- (2) Der Geschäftsbereich Kreisvolkshochschule ist das kommunale Weiterbildungszentrum des Landkreises Bautzen. Die Kreisvolkshochschule versteht sich als Stätte lebenslangen Lernens und beruflicher Fortbildung sowie als Ort der Begegnung und sinnvollen Freizeitgestaltung. Sie ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger. Aufgabe der Kreisvolkshochschule ist es, Veranstaltungen in den Fachgebieten Politik - Gesellschaft - Umwelt, Kultur - Gestalten, Gesundheit, Sprachen, Arbeit - Beruf und Grundbildung durchzuführen.

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung von Stammkapital wird abgesehen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen ist ein Zweckbetrieb im Sinne von § 68 Nr. 8 der Abgabenordnung (AO) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO, d. h. er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes und Mittel, die diesem von dritter Stelle zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf, durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Im Rahmen der Gemeinnützigkeit ist der Eigenbetrieb nach wirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (5) Bei der Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes hat der Landkreis das Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Landkreises einzusetzen.

§ 5 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- der Kreistag
- der Betriebsausschuss
- der Landrat
- die Betriebsleitung

§ 6 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Sächsische Landkreisordnung, die Sächsische Eigenbetriebsverordnung in der jeweiligen Fassung und diese Satzung vorbehalten sind, insbesondere über:
 1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Änderung der Betriebsform,
 3. Wahl der Betriebsleitung,
 4. Änderung der Struktur des Eigenbetriebes,
 5. Festsetzung der Gebühren und Entgelte,
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes,
 7. Feststellung des Jahresabschlusses, Deckung und Behandlung eines Jahresverlustes und Verwendung eines Jahresgewinns,
 8. Entlastung der Betriebsleitung,
 9. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 10. Gewährung von Darlehen, außer Kassenkrediten im Verhältnis zwischen Landkreis und Eigenbetrieb,
 11. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in unbegrenzter Höhe (Aufgabenübertragung an Kreisausschuss laut Hauptsatzung des Landkreises).

- (2) Der Kreistag entscheidet weiterhin über alle Angelegenheiten des Betriebes, welche die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses gemäß § 7 Abs. 3 überschreiten. Er kann Entscheidungen des Betriebsausschusses gemäß § 7 Abs. 3 in Einzelfällen wieder an sich ziehen.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen gebildete Kultur- und Bildungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes.

- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistags bedürfen. Vor Strukturentscheidungen ist die Betriebsleitung zu hören.

- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, insbesondere über:

1. Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten, bei einem Wert von mehr als 25.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
2. Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Eigenbetriebsvermögens bei einem Restbuchwert von mehr als 25.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
3. die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der erforderlichen Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung sowie die Anerkennung der Schlussabrechnungen bei Gesamtbaukosten von mehr als 500.000 € bis 1.000.000 € im Einzelfall,
4. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen einschließlich freiberuflicher Leistungen von mehr als 250.000 € im Einzelfall. (Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für die Beschaffung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsbedarfs.),
5. den Abschluss, die Änderung, die Auflösung oder die Kündigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingsumme je Einzelfall von mehr als 50.000 € bis 250.000 €,
6. den Verzicht, die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 50.000 € bis 100.000 € im Einzelfall,
7. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 20 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen (und nicht unabweisbar sind), und zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben mehr als 75.000 € bis 350.000 € betragen und keine Auswirkungen auf den Haushalt des Trägers haben,
8. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb.

§ 8 Der Landrat

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Landrat kann von der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Auskunft verlangen und ihr Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes im Rahmen dieser Satzung und der geltenden Gesetze sicherzustellen.
- (3) Der Landrat schlägt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss dem Kreistag geeignete Kandidaten zur Wahl der Betriebsleitung vor.
- (4) Dem Landrat werden die Aufgaben zur Entscheidung übertragen, welche die Entscheidungsbefugnis der Betriebsleitung gemäß § 9 Abs. 6 der Satzung übersteigen, aber auch die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses entsprechend § 7 Abs. 3 der Betriebssatzung nicht erreichen.

§ 9 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt die Gesamtleitung des Eigenbetriebes. Dazu führt sie den Eigenbetrieb selbstständig und in eigener Verantwortung, insbesondere die Personalangelegenheiten, die Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Führung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten einschließlich der Verfügungsberechtigung über das bewegliche Anlagevermögen, soweit nicht der Kreistag, der Betriebsausschuss oder der Landrat zuständig sind. Des Weiteren obliegt der Betriebsleitung auch die Gesamtverantwortung für die künstlerische und pädagogische Leitung sowie die Auswahl und Planung des Programms der Betriebsteile.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Bautzen im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Zur Bewirtschaftung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind (Bewirtschaftung von personellen und sachlichen Ressourcen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen, Mietung und Vermietung von Räumen und Gebäuden) sowie die Erhaltung und Mehrung des Vermögens im Rahmen des Liquiditätsplanes.
- (5) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über:
 1. Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten bei einem Wert von bis zu 15.000 € im Einzelfall,
 2. Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Eigenbetriebsvermögens bei einem Restbuchwert von bis zu 15.000 € im Einzelfall,
 3. die Ausführung von Bauvorhaben, die Genehmigung der erforderlichen Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung sowie die Anerkennung der Schlussabrechnungen bei Gesamtbaukosten von bis zu 250.000 € im Einzelfall,
 4. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen einschließlich freiberuflicher Leistungen bis zu 250.000 € im Einzelfall (bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen beziehen sich die Wertgrenzen auf den Jahresbedarf),
 5. den Abschluss, die Änderung, die Auflösung oder die Kündigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bei einer jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingsumme je Einzelfall von bis zu 50.000 €,
 6. den Verzicht, die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes bis zu 25.000 € im Einzelfall,
 7. die Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß den rechtlichen Forderungen,

8. die Anlage der Bestände auf den Bankkonten des Eigenbetriebes als Dispositionsgelder, in Abstimmung mit der Liquiditätsplanung des Landkreises,
 9. die Aufnahme von Kassenkrediten mit einem Höchstbetrag entsprechend Feststellungsbeschluss des Kreistages über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes gemäß § 16 Abs. 1 der SächsEigBVO.
- (6) Die Betriebsleitung vollzieht sämtliche die Einrichtung betreffenden Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Landrates.
 - (8) Die Betriebsleitung führt gerichtliche Rechtsstreitigkeiten nach Rücksprache mit dem Landrat, sofern die Einheitlichkeit der Verwaltung oder die Bedeutung des Einzelfalls nicht eine Führung des gerichtlichen Rechtsstreits durch den Landrat gebieten.
 - (9) Die betriebsinternen Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10

Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Leiter der Finanzverwaltung des Landkreises alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.
- (3) Die Betriebsleitung ist verpflichtet, einen Quartalsbericht für den Eigenbetrieb und die einzelnen Betriebsteile zu erstellen und diesen dem Beteiligungsmanagement des Landkreises innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ablauf des Quartals zu übergeben. Der Quartalsbericht hat Informationen über die tatsächliche Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Liquiditätslage sowie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Jahresende zu enthalten. Bei Bedarf können der Betriebsleitung weitere Informationspflichten auferlegt werden.
- (4) Die Betriebsleitung berichtet dem Landrat und dem Betriebsausschuss zum 30.06. schriftlich über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes (Zwischenbericht nach § 22 SächsEigBVO). Der Zwischenbericht ist zugleich der 2. Quartalsbericht nach Abs. 3 und ist dem Beteiligungsmanagement des Landkreises bis zum 15.07. zu übergeben.
- (5) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein gemäß § 23 Abs. 3 SächsEigBVO und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem zuständigen Fachamt und dem Leiter der Finanzverwaltung des Landkreises den Entwurf des Wirtschaftsplanes zuzuleiten.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung repräsentiert den Eigenbetrieb Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen nach außen; sie vertritt den Landkreis Bautzen im Rahmen ihrer Aufgaben.

- (2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete, die bei dem Eigenbetrieb beschäftigt sind, insbesondere die Leiter der Geschäftsbereiche Kreismusikschule und Kreisvolkshochschule, in bestimmtem Umfang dauernd oder zeitweilig mit ihrer Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Erteilung von Vollmachten bedarf der Zustimmung des Landrates.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises. Es beginnt jeweils am 01. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres.
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Leiter der Finanzverwaltung des Landkreises ein Wirtschaftsplan aufzustellen und vom Kreistag zu beschließen. Der Wirtschaftsplan ist gemäß §§ 16 bis 21 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Stimmt die Finanzverwaltung des Landkreises dem Entwurf nicht zu, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern. Verbleiben durch die Betriebsleitung wesentliche Einwände gegenüber dieser geänderten Fassung, so sind die Einwände dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (3) Die laufende Betriebsführung wird durch einen jährlichen Zuschuss des Landkreises sichergestellt. Der im Haushaltsplan des Landkreises festgelegte Zuschuss darf nicht überschritten werden.
- (4) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass eine getrennte Erfassung nach Geschäftsbereichen durchgeführt werden kann.
- (5) Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt gemäß § 31 Absatz 2 SächsEigBVO in Verbindung mit § 64 SächsLKrO und § 105 SächsGemO sowie § 32 Absatz 1 SächsEigBVO durch die zuständige Prüfungseinrichtung des Landkreises sowie durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die vom Landkreis bestellt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen vom 18.12.2008 außer Kraft.

Bautzen, den 28.03.2022

Michael Harig
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung des Landkreises Bautzen

der Veröffentlichung der Betriebskosten des Jahres 2021 gemäß der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung (SächsFöSchülBetrVO) für die Betreuungsangebote an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Bischofswerda, Kamenz und Radeberg

1. Zusammensetzung der durchschnittlichen Betriebskosten je Platz im Monat bei einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden

erforderliche Personalkosten	366,64 €
erforderliche Sachkosten	117,97 €
erforderliche Betriebskosten	484,62 €

2. Deckung der durchschnittlichen Betriebskosten je Platz im Monat bei einer täglichen Betreuungszeit von 6 Stunden

Landeszuschuss	174,42 €
ungekürzter Elternbeitrag	51,31 €
öffentlicher Schulträger	258,89 €
Summe	484,62 €

3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten insgesamt

Abschreibungen	22.015,17 €
Zinsen	28.800,00 €
Mieten	26.219,12 €
Gesamtaufwendungen	77.034,29 €

02.05.2022

Matthias Knaak
Amtsleiter Schulamt